

# Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Schulzweckverband Bezirk Andelfingen**Schule:** Heilpädagogische Schule Humlikon

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten                      | <input type="checkbox"/> Primarschule                            | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |   |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl               | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |   |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:**Name:** Seidel Veronika**Funktion:** Schulleiterin

Walt Karin

Vorstandsmitglied, Ressort HPS

**Telefon:** 076 549 92 97**Mail:** veronika.seidel@hpshumlikon.ch

079 629 59 85

k.walt@szv-andelfingen.ch

**Version (Nr.):** 11**vom:** 04.10.2021

# Inhalt

A: Allgemeine Regeln .....	3
B: Distanzregeln .....	8
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	11
D: Schul- und Klassenanlässe .....	14
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	15
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	17
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen .....	20

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p><b>A: Allgemeine Regeln</b></p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Krisenstab auf Basis der Vorgaben von Bund und Kanton.</p>	<p>Schulleitung, Vorstand Ressort HPS, Vorstandspräsidium, Schulverwalterin</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung</li> <li>- Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt (Permanence Henggart) abgesprochen.</li> <li>- Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> <li>- Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</li> </ul>	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>Schulleitung, Schulverwaltung</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht</li> <li>- BesucherInnen in der Schule (inkl. Eltern, ext. Mitarbeitende etc.) werden registriert. Sie werden über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>- Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen</li> <li>- Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</li> </ul>	<p>Vorstand, Schulleitung, Schulverwaltung</p>	<p>Schulleitung, Schulverwaltung</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu</li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.</li> <li>- Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</li> <li>- Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.</li> <li>- Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.</li> <li>- Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG</li> <li>- Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.</li> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als</li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>«grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> <li>- Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</li> <li>- Die Pausen werden nach Stufen gestaffelt oder auf getrennten Plätzen verbracht.</li> <li>- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte An-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten,</li> </ul>	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
lässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.	<p>ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubt sind Besuche von Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> </ul>		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen (bzw. je nach Situation durch die Schulleitung angeordnet), insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe)</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> </ul> </li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> <li>- Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen zulässig.</li> <li>- Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der Vorgaben für Veranstaltungen zulässig.</li> <li>- Für Feste sind die Gastronomieregeln einzuhalten.</li> <li>- Die Personenzahlbeschränkungen gelten grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene. Sie werden also bei der maximal erlaubten Personenzahl mitgezählt.</li> </ul>		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die IT-Infrastruktur befindet sich in den Klassenzimmern. Oberflächen werden nach Gebrauch desinfiziert.</li> <li>- Während der Corona-Pandemie werden keine Medien aus der Bibliothek nach Hause ausgeliehen.</li> <li>- Die klassenweise, interne Nutzung ist unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemassnahmen möglich.</li> </ul>	Schulleitung, Mitarbeitende	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach jeder Nutzung von Räumen, die von verschiedenen Gruppen genutzt werden, achtet die verantwortliche Person auf folgende Massnahmen:</li> </ul>	Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raum wird während mindestens 5 Minuten gut durchgelüftet</li> <li>• Arbeitsflächen und Geräte werden mit Putzmittel / Flächendesinfektionsmittel gereinigt</li> <li>- Gemeinsam genutztes Material wird zurückhaltend eingesetzt und nach Gebrauch gereinigt.</li> <li>- Sportgeräte Turnhalle Primarschule: Siehe Schutzkonzept Primarschule.</li> </ul>		
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
A10: Weitergehende Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).</li> </ul>		
<p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten</li> </ul>	Mitarbeitende	Schulleitung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da im Sonderschul-Alltag oft nicht auf körperliche Nähe verzichtet werden kann, wird diese regelmässig speziell thematisiert. Dabei wird darauf geachtet, dass allfällige Krankheitserreger sich möglichst wenig verbreiten können: <ul style="list-style-type: none"> <li>→Beschränkung der Anzahl Personen, die mit demselben Kind arbeiten</li> <li>→Regelmässige Handwäsche und Desinfektion nach Körperkontakt</li> <li>→ Maske tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.</li> </ul> </li> </ul>		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.</li> <li>- Auf Vermischungen von Gruppierungen wird wo möglich verzichtet. (Oberstufen, Mittelstufen und Unterstufen/Kindergarten bleiben möglichst unter sich).</li> </ul>	Mitarbeitende	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen (bzw. je nach Situation durch die Schulleitung angeordnet).</li> </ul>	Vorstand, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung
B4: Veranstaltungen →siehe auch A6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</li> </ul>	Schulleitung, Veranstalter	Schulleitung, Vorstand

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe)</li> <li>- Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>-Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> </ul> </li> <li>- Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen</li> <li>- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen</li> </ul> </li> <li>- Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</li> <li>- Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>		
B5. Physische Treffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand etc.) konsequent einzuhalten. Das Tragen von Masken wird empfohlen, bzw. je nach Situation durch die Schulleitung angeordnet). Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.</li> </ul>	Schulleitung, Mitarbeitende	Schulleitung
<p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b></p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</li> <li>- Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</li> </ul>	Schulleitung, Mitarbeitende	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</li> <li>- Für Erwachsene ist in allen Räumen Desinfektionsmittel vorhanden.</li> <li>- Masken stehen zur Verfügung.</li> </ul>	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neben den Lavabos hängen Piktogramme zur richtigen Umsetzung des Händewaschens.</li> <li>- Plakate erinnern an die Massnahmen.</li> <li>- In den Büros gibt es Abstandsmarkierungen.</li> </ul>	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>- Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden regelmässig gereinigt.</li> <li>- Im Reinigungsplan wird zusätzlich der Desinfektionsrhythmus vermerkt.</li> </ul>	Vorstand, Schulleitung, Hausdienst, Mitarbeitende	Schulleitung, Schulverwaltung
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Erwachsene und SuS ab 4. Klasse, für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Masken sind in den Klassen- und Therapiezimmern für den Alltagsgebrauch, ansonsten bei der SL und der Schulverwaltung gelagert.</li> <li>- Den FahrerInnen stehen Masken für den Transport zur Verfügung. Wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört, kann auf Wunsch FFP2 -Masken bei der Schulleitung beziehen.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An jedem Waschbecken im Haus sind stets genügend Flüssigseife und Einweghandtücher vorhanden.</li> <li>- Für Erwachsene gibt es beim Eingang und in jedem Raum Handdesinfektionsmittel.</li> </ul>	Hausdienst	Schulverwaltung, Schulleitung
C7: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.</li> </ul>	Mitarbeitende, Begleitpersonen	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</li> <li>- Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</li> <li>- Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</li> </ul>		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</li> </ul>	Mitarbeitende, Hausdienst	Schulverwaltung, Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.</p> <p>Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Achtung auf Handhygiene</li> <li>- Erwachsene in der Zubereitung der Mahlzeiten achten auf den Abstand untereinander von 1.5 Metern</li> <li>- SchülerInnen-Gruppen vermischen sich möglichst nicht, zwischen den Esstischen ist genug Abstand einzuhalten.</li> <li>- Das Mittagessen wird klassenweise im Schulzimmer eingenommen. Die beiden Klassen der Poststrasse sind im Esssaal.</li> <li>- Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.</li> <li>- SchülerInnen schöpfen sich das Essen nicht selbst</li> </ul>	Mittagstisch-Betreuung	Schulleitung, Leitung Mittagstisch

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wo Regeln gar nicht eingehalten werden können (z.B. wenn SchülerInnen auf Hilfe beim Essen angewiesen sind) beachten die Fachpersonen besonders die Hygiene-Regeln und -Massnahmen</li> </ul>		
<p><b>D: Schul- und Klassenanlässe</b></p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorgaben von Bund und Kanton (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Alternativ kann die Nutzung des internen Schultransportes angefragt werden.</li> <li>- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> <li>- Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu</li> </ul>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen, organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul>		
D2: Anlässe → siehe auch A6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. (siehe B4)</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>- Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der Vorgaben für Veranstaltungen zulässig.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
<p><b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b></p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Betreuung am Mittwochnachmittag gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss, ebenso für die Verpflegung während der Mittwochs-Betreuung.</li> <li>- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.</li> </ul>	Mitarbeitende Mittwochnachmittagsbetreuung, Schulleitung	Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet: <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> <li>- SuS der Oberstufe sowie alle Erwachsenen tragen im Kochunterricht eine Hygienemaske, sofern die Abstände nicht eingehalten werden können.</li> </ul>	Lehrpersonen	Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichem Kontakt ist zu verzichten.</li> <li>- Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.</li> <li>- Durchführung wenn immer möglich im Freien.</li> <li>- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.</li> <li>- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.</li> </ul>	Lehrpersonen	Schulleitung



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Schwimmunterricht in einem externen Bad gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.</li> <li>- Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.</li> <li>- Das Schutzkonzept unsers internen Therapiebades ist in der Schulverwaltung erhältlich.</li> </ul>		
E4: Schutzkonzept für Therapien	In den Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände soweit möglich berücksichtigt.	Therapeutinnen	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	FahrerInnen sowie Begleitpersonen tragen konsequent Masken. SchülerInnen ab 12 Jahren tragen Masken, wenn sie nicht durch ein ärztliches Attest davon befreit sind	FahrerInnen	Schulleitung

**F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz**

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>- Das Schutzkonzept wird per Mail allen Mitarbeitenden zugestellt und kann auf der Homepage heruntergeladen werden.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein der Situation angepasster Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet.</li> </ul>	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichst immer dieselben Personen arbeiten mit demselben Kind</li> <li>b) Nach jeder Tätigkeit mit einem Kind wird Handhygiene angewandt (Handwäsche, Desinfektionsmittel)</li> <li>c) Die erwachsene Person trägt eine Maske</li> <li>- d) Mitarbeitende mit nahem Kontakt zu den SchülerInnen, insbesondere Therapeutinnen, wechseln und waschen regelmässig ihre Kleidung.</li> </ul>	Schulleitung, Mitarbeitende	Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Morgensitzungen finden in der Aula statt.</li> </ul>	Alle Erwachsenen	

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Teamzimmer ist auf den Abstand zu achten.</li> <li>- Sitzungen finden mit dem nötigen Abstand oder per Video statt.</li> </ul> Weiterbildungen finden unter Einhaltung der Abstandsvorschriften statt.		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation ( <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a> ) festgelegt.	Schulleitung	Schulleitung, Vorstand
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbe- reich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).	Schulleitung	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
-------------------------	---	-----------------------------------	----------------------------

<b>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</b>			
Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen mit Krankheitssymptomen werden unter Einhaltung der Hygienemassnahmen (Maskenpflicht, gut lüften, Abstand!) nach Rücksprache mit der Schulleitung im freien Logopädieraum isoliert.</li> <li>- SchülerInnen werden dort durch eine(n) Mitarbeitende(n) oder durch die Schulleitung betreut.</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Eltern werden sofort informiert und angewiesen, das Kind umgehend in der Schule abzuholen und mit dem Arzt in Kontakt zu treten</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwachsene Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause oder begeben sich umgehend nach Hause.</li> </ul>		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffene Kinder werden wenn immer möglich von den Eltern abgeholt</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlung an Eltern: Arzt/Ärztin anrufen und dessen/deren Weisungen befolgen.</li> <li>- Bei ärztlich angeordnetem Test bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	- aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.		
	- Betroffene erwachsene Personen melden sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt und befolgt deren/dessen Weisungen. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.		
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitung	
G5: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung Vorstand
G6: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung, Vorstand Ressort HPS, alle Beteiligten	Schulleitung, Vorstand
G7: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch)		Schulleitung
G8: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	Schulleitung, Vorstand	Schulleitung, Schulverwaltung

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kommunikation an Team</li><li>- Kommunikation Eltern</li></ul> <p>Kommunikation Medien: via Präsidentin Vorstand</p>		
--	--	--	--